

Maßnahmencheck für die Gefährdungsbeurteilung von Fahrradkurieren

Zu den Grundlagen eines erfolgreichen Arbeitsschutzes im Betrieb gehört die Gefährdungsbeurteilung. Sie gilt als wichtigstes Instrument, um sicheres und gesundes Arbeiten zu gewährleisten. Wenn im Betrieb Fahrradkuriere eingesetzt werden, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die Tätigkeiten der Fahrradkuriere zu berücksichtigen. Dabei hat der Arbeitgeber die Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen sowie geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Welche Aspekte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind, ist nachstehend aufgeführt.

Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation und Persönliche Schutzausrüstung

- ✓ Es werden sichere und regelmäßig geprüfte Arbeitsmittel bereitgestellt oder von den Fahrradkurieren mitgebracht (z.B. Fahrrad, Transporthilfen).
- ✓ Der sichere Einsatz mobiler Endgeräte ist gewährleistet (z. B. geeignete Haltevorrichtungen am Fahrrad).
- ✓ Die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben sind gegeben (Internetzugang, Soft-/Hardware).
- ✓ Es ist gewährleistet, dass die Fahrräder sicher be- und entladen werden können und die Ladung die Lenkbarkeit des Fahrrads nicht beeinträchtigt.
- ✓ Es wurden verbindliche Gewichtsgrenzen für die Fahrräder und die Rucksäcke der Fahrradkuriere festgelegt. Die Einhaltung dieser Grenzen ist sichergestellt.
- ✓ Es wird geeignete Schutzausrüstung bereitgestellt (Fahradhelm, Warnkleidung, Wetterschutzkleidung, Sicherheitsschuhe).
- ✓ Es gibt verbindliche Regelungen zum Einstellen der Arbeiten aufgrund von Witterungsbedingungen (z. B. Temperatur, Wind, Regen, Ozonwerte).
- ✓ Die sichere Aufbewahrung von Fahrrädern und ggf. Akkus ist gewährleistet (z. B. kein Zutritt für Unbefugte).

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Arbeitszeit

- ✓ Es bestehen verbindliche Regelungen zur Arbeitszeit und der Dokumentation dieser.
- ✓ Es gibt klare Pausenregelungen (Festlegungen zur Lage der Pausen und zum Pausenort).
- ✓ Der Arbeitgeber kommt seiner Fürsorgepflicht nach und hat die Arbeitszeiten der Beschäftigten im Blick. Hier insbesondere auch die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern.
- ✓ Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes werden eingehalten (Planbarkeit der Einsätze, Grenzen der Höchstarbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten).

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Psychische Belastungen

- ✓ Psychische Belastungen werden systematisch erfasst und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Dabei sind beispielsweise die nachstehenden Belastungsfaktoren berücksichtigt:
 - Zeitdruck
 - Unklare / unvollständige / widersprüchliche Informationen
 - Umgang mit schwierigen Kunden
 - Sprachbarrieren / fehlende Ortskenntnisse
- ✓ fehlendes Feedback oder Anerkennung für erbrachte Leistungen

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Information, Kommunikation und Unterweisung

- ✓ Es ist sichergestellt, dass die Einarbeitung in verständlicher Form und Sprache erfolgt.
- ✓ Rückmeldung und Austausch bei Problemen und Wünschen der Beschäftigten sind möglich. Ansprechpartner sind bekannt, die bei Fragen und Problemstellungen unterstützen können.
- ✓ Beschäftigte werden hinsichtlich der folgenden Themen unterwiesen:
 - Sicheres Fahren und Transportieren (z. B. Fahrsicherheitstraining, richtiges Verteilen der Ladung, richtiges Abstellen beladener Fahrräder)
 - Arbeitszeiten und Ruhepausen (z.B. einzuhaltende Arbeits- und Ruhepausen, Dokumentation geleisteter Arbeitszeiten, Pausenort)
 - Ergonomie (z.B. Fahrradeinstellungen, Heben und Tragen)
 - Regelungen für besondere Fälle (z. B. Pannen, Unfälle, aggressive Kunden)
 - Sichere Lagerung von Fahrrädern und ggf. Akkus / ggf. sicheres Aufladen von Akkus

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Wesentliche Aspekte der Gefährdungsbeurteilung

- ✓ Die Gefährdungen sind ermittelt und bewertet.
- ✓ Schutzmaßnahmen sind festgelegt. Sie sind betriebsspezifisch und konkret formuliert.
- ✓ Verantwortliche für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Fristen sind festgelegt.
- ✓ Die Gefährdungsbeurteilung sowie bereits umgesetzte Schutzmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst (Wirksamkeitskontrolle).
- ✓ Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind festgelegt.

In der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt:



Aspekte angemessen berücksichtigt
- **kein** Handlungsbedarf.



Aspekte nicht/nicht angemessen
berücksichtigt - Handlungsbedarf!